

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg, Stuttgart

und der

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

wird folgender Tarifvertrag über

Betriebliche Sonderzahlungen
(13. Monatseinkommen)
- in der Fassung vom 16.01.2007 -

vereinbart:

§ 1
Geltungsbereich

1.1 Dieser Tarifvertrag gilt

1.1.1 **räumlich:**
für das Land Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe, die selbst oder deren Innungen dem Fachverband
Elektro- und Informationstechnik Baden-Württemberg angehören;
ausschließlich der Betriebe des Informationstechniker-Handwerks.

1.1.3 **persönlich:**

1.1.3.1 für alle in diesen Betrieben Beschäftigten, die Mitglied der IG Metall
sind;

Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages sind Arbeiterinnen und
Arbeiter (gewerbliche Beschäftigte) sowie die in den §§ 1.1.3.1.1 ff.
genannten Angestellten und die in § 1.1.3.2 genannten
Auszubildenden.

Als Angestellte gelten kaufmännische und technische Beschäftigte
sowie Beschäftigte in Meisterfunktion.

1.1.3.1.1 Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages sind alle Beschäftigten, die
eine Beschäftigung ausüben, die für die Zuständigkeitsaufteilung unter
den Rentenversicherungsträgern nach dem Sechsten Buch des
Sozialgesetzbuches - SGB VI als Angestelltentätigkeit bezeichnet wird,
auch wenn sie wegen der Höhe des Einkommens nicht
versicherungspflichtig sind.

1.1.3.1.2 Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die
Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter/innen von juristischen
Personen und von Personengesamtheiten des privaten Rechts, ferner
die Geschäftsführer/innen und deren Stellvertreter/innen, alle
Prokuristen/innen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5
BetrVG;

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>

- 1.1.3.2 für alle gewerblichen, kaufmännischen und technischen Auszubildenden, die Mitglied der IG Metall sind.

§ 2

Leistungen

- 2.1.1 Beschäftigte (gewerbliche Beschäftigte, kaufmännische und technische Beschäftigte sowie Beschäftigte in Meisterfunktion), die jeweils am Auszahlungstag in einem Arbeitsverhältnis stehen und zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen 6 Monate angehört haben, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen. Ausgenommen sind die Beschäftigten, die zu diesem Zeitpunkt ihr Arbeitsverhältnis gekündigt haben.
- 2.1.2 Auszubildende, die jeweils am Auszahlungstag in einem Ausbildungsverhältnis stehen, haben je Kalenderjahr einen Anspruch auf betriebliche Sonderzahlungen.
- 2.2. Die Leistungen betragen für
- 2.2.1 **Beschäftigte** (gewerbliche Beschäftigte, kaufmännische und technische Beschäftigte sowie Beschäftigte in Meisterfunktion)
- | | |
|---------------------------------------|------------|
| nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit | 20 Prozent |
| nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit | 30 Prozent |
| nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit | 40 Prozent |
| nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit | 50 Prozent |
- eines Monatsverdienstes.
- 2.2.2 **Auszubildende** 50 Prozent
der im jeweiligen Auszahlungsmonat fälligen tariflichen
Ausbildungsvergütung.
- 2.3 Diese Leistungen gelten als Einmalleistungen im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.
- 2.4. Der Berechnung der Leistungen sind zugrunde zu legen:
- 2.4.1 **bei gewerblichen Beschäftigten:**
der durchschnittliche Stundenverdienst der letzten zwei abgerechneten Lohnperioden vor Auszahlung der Leistung, mindestens aber von sechs Wochen, multipliziert mit dem Faktor 160,95.

Der durchschnittliche Stundenverdienst errechnet sich aus dem Gesamtverdienst des/der gewerblichen Beschäftigten in dem betreffenden Zeitraum einschließlich aller sonstigen Zuschläge, jedoch ohne Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschläge, Auslösung, Krankenlohn, die Urlaubsvergütung und das zusätzliche Urlaubsgeld, die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers und ähnliche Zahlungen sowie einmalige Zuwendungen, geteilt durch die Zahl der bezahlten Stunden, ohne Mehrarbeit, Kranken- und Urlaubsstunden;

- 2.4.2 **bei kaufmännischen und technischen Beschäftigten sowie Beschäftigten in Meisterfunktion:**
das durchschnittliche Monatseinkommen der letzten drei abgerechneten Gehaltsperioden vor Auszahlung der Leistung ausschließlich Mehrarbeitsvergütung und Mehrarbeitszuschläge, Auslösung und ähnliche Zahlungen (wie Reisespesen, Trennungsschädigungen), die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers sowie einmalige Zuwendungen.
- 2.5 Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zu der tariflichen Arbeitszeit bemisst.
- 2.6.1 Anspruchsberechtigte Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Anspruchsberechtigte Beschäftigte, die wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, wegen Erreichens der Altersgrenze oder aufgrund Kündigung zwecks Inanspruchnahme eines vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Beruf ausscheiden, erhalten eine anteilige Leistung (1/12 je vollen Beschäftigungsmonat) bei einer Betriebszugehörigkeit bis 25 Jahren, bei einer Betriebszugehörigkeit ab 25 Jahren die volle Leistung.
- Protokollnotiz**
In diesem Fall ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Auszahlungszeitpunkt im Sinne von § 3.2.
- 2.6.2 Anspruchsberechtigte Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr kraft Gesetzes oder Vereinbarung ruht, erhalten keine Leistung; ruht das Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung.

§ 3 Zeitpunkt

- 3.1 Der Zeitpunkt der Auszahlung wird durch Betriebsvereinbarung geregelt.
- 3.2 Falls dieser Zeitpunkt durch Betriebsvereinbarung nicht geregelt ist, gilt als Auszahlungstag im Sinne des § 2.1.1 und 2.1.2 der 1. Dezember. In diesem Falle ist es dem Arbeitgeber unbenommen, die Erfüllung der Zahlung vorher durchzuführen.
- 3.3 Über Abschlagszahlungen können Regelungen in der Betriebsvereinbarung aufgenommen werden.
- 3.4 Die Auszahlung der betrieblichen Sonderzahlungen kann mit Zustimmung des Betriebsrats - in Betrieben ohne Betriebsrat mit Zustimmung des/der Beschäftigten - im Kalenderjahr der Fälligkeit auch in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

**§ 4
Anrechenbare betriebliche Regelungen**

- 4.1 Leistungen des Arbeitgebers, wie Jahresabschlussvergütungen, Gratifikationen, Jahresprämien, Ergebnisbeteiligungen, Weihnachtsgeld u. ä. gelten als betriebliche Sonderzahlungen im Sinne des § 2 dieses Tarifvertrages und erfüllen den tariflichen Anspruch.
- 4.2 Hierfür vorhandene betriebliche Systeme und Leistungen bleiben unberührt.

**§ 5
Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
und der Betriebszugehörigkeit**

- 5.1 Ist das Ausbildungsverhältnis zum Zeitpunkt der Auszahlung beendet, so erhält der/die Betreffende die Leistungen des/der Beschäftigten. Liegt der nach dem dortigen § 2.4 notwendige Berechnungszeitraum noch nicht vor, so erhält er/sie die Leistungen eines/r vergleichbaren Beschäftigten.
- Beim Übergang vom Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis im selben Betrieb gelten die Ausbildungsjahre als Betriebszugehörigkeit im Sinne des § 2.2.1.

**§ 6
Inkrafttreten und Kündigung**

- 6.1 Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2007 in Kraft und kann mit Monatsfrist zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2009, gekündigt werden.
- 6.2 Dieser Tarifvertrag ersetzt den Tarifvertrag vom 30. Oktober 1998.

Stuttgart, den 16. Januar 2007

Fachverband Elektro- und Informationstechnik
Baden-Württemberg

Gerhard Zöllin Richard Eschbach

Industriegewerkschaft Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

Jörg Hofmann Jürgen Ergenzinger